Kämmerei



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0351/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2023	Vorberatung
Rat der Stadt	26.09.2023	Entscheidung

## Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022

## Beschlussentwurf:

Es wird folgender Beschluss gefasst:

- a) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses/Gesamtlageberichtes für das Jahr 2022 liegen vor.
- b) Es wird auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses/Gesamtlageberichtes verzichtet.

## Erläuterung:

Nach Inkrafttreten des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz NRW besteht für die Kommunen die Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes.

Der Befreiungstatbestand ist gem. § 116a GO NRW erfüllt, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses (31.12.2022) und am vorhergehenden Abschlussstichtag (31.12.2021) mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

- a) Die Bilanzsummen der Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €,
- b) die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
- c) die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als 50% der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Auf der Homepage der GPA NRW wird zur Überprüfung der Kriterienerfüllung ein Berechnungstool vorgehalten. Die für hier geltenden relevanten Daten wurden in das Berechnungstool eingesetzt. Eine Auswertung der Daten kommt zu dem Ergebnis, dass

BV/0351/2023 Seite 1 von 2

zwei der unter Ziff. a) - c) aufgeführten Kriterien zur Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabschlusses/Gesamtlageberichts von der Stadt Radevormwald erfüllt werden.

Das ausgefüllte Berechnungstool ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Nach der gesetzlichen Regelung entscheidet der Rat über das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zum Befreiungstatbestand.

Der Beschluss über das Vorliegen der Befreiungstatbestände ist vom Rat der Stadt jährlich neu zu fassen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Anstelle der Erstellung eines Gesamtabschlusses tritt die Verpflichtung zur Aufstellung eines (erweiterten) Beteiligungsberichts zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen nach der Vorschrift des § 117 GO NW. Hiernach sind folgende Angaben zu liefern:

- die Beteiligungsverhältnisse
- die Jahresergebnisse
- eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten eines jeden Aufgabenbereichs
- die Entwicklung des Eigenkapitals eines jeden Aufgabenbereichs
- eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Durch den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses/Gesamtlageberichts entfällt die Prüfung desgleichen durch die GPA NRW und den damit verbundenen Prüfungskosten in Höhe von rd. 20.000 € jährlich. Des Weiteren entfällt die Unterstützung durch ein Wirtschaftsberatungsunternehmen, wodurch künftig weitere Haushaltsmittel in Höhe von rd. 5.000 € nicht mehr anfallen werden.

BV/0351/2023 Seite 2 von 2